



## Eckpunkte zur Reform des Maßregelrechts

Bei Straftäterinnen und Straftätern, die wegen einer psychischen Erkrankung oder wegen ihrer Alkohol- oder Drogensucht schuldunfähig sind, treten die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) als sogenannte Maßregeln der Besserung und Sicherung an die Stelle der Strafe. Bei vermindert Schuldfähigen können diese Maßregeln neben der Strafe verhängt werden. Außerdem ist bei besonders gefährlichen Straftätern nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) vorgesehen.

Das Maßregelrecht wurde durch die sog. „Große Strafrechtsreform“ im Jahre 1975 grundlegend neu gestaltet. Der Gesetzentwurf trägt den Bedürfnissen nach mehr Flexibilität und besseren Therapiemöglichkeiten bei gleichem Sicherheitsniveau Rechnung.

Im Einzelnen:

- **Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Verurteilte künftig nur dann in eine Entziehungsanstalt eingewiesen und dort untergebracht bleiben dürfen, wenn die begründete Erwartung besteht, dass die Behandlung erfolgreich sein wird. Erweist sich die ursprüngliche positive Prognose des Gerichts als falsch, muss die Behandlung in der Entziehungsanstalt beendet und der Verurteilte in den Strafvollzug überstellt werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 91, 1).

Beispiel: Der alkoholsüchtige A ist wegen Einbruchs, den er unter Alkoholeinfluss begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Das Gericht kann ihn nur dann in eine Entziehungsanstalt einweisen, wenn die Behandlung dort eine konkrete Aussicht auf Erfolg hat. Hat das Gericht das angenommen und A eingewiesen, erweist sich seine Behandlung aber dennoch als erfolglos, so muss sie beendet und A in den Strafvollzug

überstellt werden. Die Zeit, die er im Maßregelvollzug verbracht hat, wird auf die Strafe angerechnet.

- **Vollstreckungsreihenfolge von Strafe und Maßregel**

Gegenwärtig gilt für die Vollstreckung der Grundsatz „Maßregel vor Strafe“, wenn gegen einen Straftäter sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine psychiatrische Maßregel verhängt wurde (§ 67 Abs. 1 StGB). Künftig bekommen die Gerichte mehr Möglichkeiten, den Vollzug von Strafe und Maßregel aufeinander abzustimmen. Konkret heißt das:

- Bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) kann der Verurteilte zunächst in den Strafvollzug eingewiesen werden, um einen Teil seiner Freiheitsstrafe verbüßen. Dieser Teil ist so zu bemessen, dass nach dem anschließenden (erfolgreichen) Aufenthalt in der Suchtfachklinik so viel Zeit verstrichen ist, dass das Gericht – wenn eine günstige Sozialprognose besteht – den Rest der Freiheitsstrafe gegebenenfalls zur Bewährung aussetzen kann. So wird verhindert, dass ein in der Klinik erfolgreich therapierte Täter nochmals für längere Zeit in den Strafvollzug verlegt werden muss und der Behandlungserfolg dadurch eventuell gefährdet würde.

Beispiel: Der alkoholsüchtige A ist wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden. Außerdem hat ihn das Gericht in eine Entziehungsanstalt eingewiesen. A kommt zunächst für drei Jahre in den Strafvollzug und erhält dort die im Hinblick auf seine Alkoholkrankheit notwendige medizinische und psychologische Betreuung. Danach wird er in eine Suchtfachklinik verlegt und dort intensiv behandelt. Das Gericht kann A – wenn es der Ansicht ist, dass er sein weiteres Leben straffrei führen wird – nach einem Jahr Behandlungsdauer entlassen und der Rest der Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen.

- Die Gerichte sollen den Vollzug der Strafe vor der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) auch dann anordnen können, wenn der Aufenthalt der verurteilten Person im Bundesgebiet aus aufenthaltsrechtlichen Gründen voraussichtlich alsbald beendet wird. Die Therapieaussichten sind in diesen Fällen von vornherein eingeschränkt, weil Vollzugslockerungen wegen der zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen oft nicht gewährt werden können. Darüber hinaus erscheint eine Suchttherapie für die Sicherheit der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland

auch nicht erforderlich, wenn der Verurteilte das Bundesgebiet ohnehin bald verlassen muss.

- Straftäter, die neben einer Freiheitsstrafe zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) verurteilt wurden, sollen künftig schon nach einem Jahr erfolgloser Behandlung in dem psychiatrischen Krankenhaus in den Strafvollzug überwiesen werden können. So wird verhindert, dass Untergebrachte, deren hohe Gefährlichkeit sich (derzeit) therapeutisch nicht senken lässt, im psychiatrischen Krankenhaus auf längere Dauer nur „verwahrt“ werden und Therapieplätze blockieren. Zugleich bleibt sichergestellt, dass die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern geschützt wird.
- Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und gegen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) angeordnet wurde, können künftig bereits während des Strafvollzugs in ein psychiatrisches Krankenhaus überwiesen werden, wenn sich im Vollzug psychische Erkrankungen zeigen. Nach geltendem Recht muss erst der Beginn der Sicherungsverwahrung abgewartet werden, bevor eine solche Überweisung in Betracht kommt. Zeigt sich aber schon während des Strafvollzugs, dass die Verlegung in die Psychiatrie sinnvoller ist, so muss nicht erst der Beginn der Sicherungsverwahrung abgewartet werden. Damit „Fehlplatzierungen“ in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen vermieden werden, muss das Gericht die Frage einer evtl. notwendigen Rückverlegung in den Strafvollzug in regelmäßigen Abständen überprüfen.

Beispiel: Gegen A, der bereits mehrfach wegen Gewaltdelikten verurteilt wurde, ist wegen Totschlags eine Freiheitsstrafe von acht Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verhängt worden. Während des Vollzugs der Freiheitsstrafe manifestiert sich bei ihm eine Psychose. A kann nun bereits aus dem Strafvollzug heraus in eine forensisch-psychiatrische Klinik verlegt und dort behandelt werden.

- **Verfahren zur Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

Nach geltendem Recht muss das Gericht zumindest nach jeweils einem Jahr Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) überprüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67e Abs. 2 StGB). Der Entwurf setzt

die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um und sieht zum einen vor, dass das Gericht künftig nach jeweils fünf Jahren Unterbringung ein sog. externes Sachverständigengutachten einzuholen hat. Zum anderen ist der untergebrachten Person eine Pflichtverteidigerin oder ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

Beispiel: A ist wegen mehrerer Geschäftseinbrüche, bei denen er wegen einer schweren Persönlichkeitsstörung vermindert schulfähig war, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden. Seit mehr als vier Jahren wird er dort behandelt. Das Gericht hat jeweils nach einem Jahr überprüft, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Gestützt auf Gutachten von Psychiatern, die in einer anderen Abteilung derselben Klinik arbeiten, hat es jedes Mal die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Nach fünf Jahren muss das Gericht ein Gutachten eines oder einer anstaltsfremden Sachverständigen zu der Frage einholen, ob A voraussichtlich außerhalb des Maßregelvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

- **Begutachtung vor Aussetzung der Maßregel**

Der Gesetzentwurf begrenzt die Fälle, in denen bei einer Entscheidung über die Aussetzung einer Maßregel ein Gutachten eingeholt werden muss, auf das unter Sicherheitsgesichtspunkten erforderliche Maß. Künftig ist eine Begutachtung nur in den Fällen erforderlich, in denen eine psychiatrische Maßregel ausgesetzt werden soll, die wegen eines Verbrechens – das sind alle Straftaten, die nach dem Gesetz mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind – oder eines Gewalt- bzw. Sexualdelikts angeordnet wurde. So werden Gutachten vermieden, die aus Sicherheitsgesichtspunkten nicht nötig sind. Denn zum Teil nimmt das Begutachtungsverfahren mehrere Monate in Anspruch, in denen sich die untergebrachte Person in einer sinnlosen „Warteschleife“ befindet. Die künftige Regelung entspricht der geltenden Rechtslage bei der Aussetzung des Rests einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren.

Beispiel: A ist wegen mehrfachen Betruges, bei dessen Begehung er vermindert schulfähig war, zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden. Dort wird er seit fast drei Jahren behandelt. Bei den jährlichen Überprüfungen der Fortdauer der Unterbringung konnte das Gericht jeweils deutliche Besserungen seines Zustandes feststellen, die jedoch bislang noch nicht eine Aussetzung der Maßregel rechtfertigten. Gestützt auf eine gutachtliche Stellungnahme der Klinik möchte

das Gericht die Unterbringung nunmehr aussetzen. Es muss zu diesem Zwecke kein weiteres Sachverständigengutachten mehr einholen. Ist es sich über die Prognose für A noch nicht hinreichend sicher, so kann es allerdings auch weiterhin ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben.

- **Neuregelung des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO)**

Die einstweilige Unterbringung ist die Parallele zur Untersuchungshaft in Fällen, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist. Weil es sich dabei um eine vorläufige, verfahrenssichernde Maßnahme handelt, ist sie unter therapeutischen Gesichtspunkten oft wenig fruchtbar. Der Entwurf schafft daher die Möglichkeit, den Vollzug der einstweiligen Unterbringung (nach denselben Vorschriften wie denjenigen der Untersuchungshaft) auszusetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend sind, die Allgemeinheit zu schützen.

Darüber hinaus sorgt der Entwurf dafür, dass die Fortdauer der einstweiligen Unterbringung – ebenso wie diejenige der Untersuchungshaft – nach sechs Monaten durch das Oberlandesgericht überprüft wird. Dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen psychisch erkrankten Personen wird dadurch Rechnung getragen, dass sich die Prüfung nur darauf bezieht, ob die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO) weiterhin vorliegen. So wird verhindert, dass gefährliche Personen aus der einstweiligen Unterbringung nur deshalb entlassen werden müssen, weil es im Straf- oder Sicherungsverfahren zu Verfahrensverzögerungen gekommen ist.

Beispiel: A wird beschuldigt, mehrfach Betrügereien mit beträchtlichen Schäden begangen zu haben. Die Umstände seiner Taten erwecken bei Staatsanwaltschaft und Gericht den Eindruck, dass er an einer psychischen Störung leiden könnte, deretwegen er zumindest vermindert schulfähig sein könnte. Das Gericht ordnet die einstweilige Unterbringung des A an. Nach sechs Monaten hat die Staatsanwaltschaft noch keine Anklage erhoben. Die Fortdauer der einstweiligen Unterbringung wird durch das OLG überprüft. Es kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Zustand des A durch eine medikamentöse Behandlung so weit gebessert hat, dass er bis zu seinem Prozess in einer therapeutischen Wohngruppe untergebracht und ambulant weiterbehandelt werden könnte. Daher setzt es die Unterbringung mit einer entsprechenden Auflage außer Vollzug.